

938 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (821 der Beilagen): Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit samt Anhängen und Schlußprotokoll

Das vorliegende gesetzändernde und gesetzesergänzende Übereinkommen faßt in Form eines Dachübereinkommens die zweiseitigen Abkommen zu den genannten vier Staaten zusammen. Aus österreichischer Sicht sind dies in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das Abkommen über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966, BGBl. Nr. 382/1969, in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 10. April 1969, BGBl. Nr. 382/1969, und des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974, BGBl. Nr. 280/1975; in bezug auf Liechtenstein das Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 26. September 1968, BGBl. Nr. 72/1969, in der Fassung des Zusatzabkommens vom 16. Mai 1977, BGBl. Nr. 39/1978; in bezug auf die Schweiz das Abkommen über Soziale Sicherheit vom 15. November 1967, BGBl. Nr. 4/1969, in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 17. Mai 1973, BGBl. Nr. 341/1974, und des Zweiten Zusatzabkommens vom 30. November 1977, dessen Abschluß in der 85. Sitzung des Nationalrates vom 1. März 1978 und in der 373. Sitzung des Bundesrates vom 9. März 1978 genehmigt wurde. Dieses Dachübereinkommen ist in vier Abschnitte gegliedert.

Im Abschnitt I wird der sachliche und persönliche Geltungsbereich abgegrenzt und die bestehenden zweiseitigen Abkommen, soweit erforderlich, im persönlichen Geltungsbereich ausgedehnt.

Abschnitt II regelt grundsätzlich die Fragen betreffend die Renten(Pensions)berechtigung, die sich jedoch lediglich auf die deutsche Rentenversicherung und die österreichische Pensionsversicherung beziehen.

Abschnitt III sieht Regelungen vor, die insbesondere die im Zuge der Leistungsfeststellung auftretenden technischen Fragen betreffen.

Abschnitt IV enthält verschiedene Übergangs- und Schlußbestimmungen.

In vier Anhängen werden die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten definiert, die Systeme, auf die sich das Übereinkommen bezieht, und die zuständigen Behörden bezeichnet sowie die Bestimmungen der zweiseitigen Abkommen angeführt, für die der persönliche Geltungsbereich ausgedehnt wird.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat das gegenständliche Übereinkommen in seiner Sitzung am 8. Juni 1978 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Schwimmer, Dr. Halder, Meltzer, Treichl, Kammerhofer und Anton Schläger sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weissenberg beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zu empfehlen.

Dem Ausschuß für soziale Verwaltung erschien die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

2

938 der Beilagen

Der Abschluß des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit samt Anhängen und Schlußprotokoll (821 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1978 06 08

Pichler
Berichterstatter

Pansi
Obmann